

Betriebswoche im Oktober 1902.

Aufbringen	t	Zentner	Stein	Zentner pro t Ingots
Abfälle	50	0	0	1,62
Flüssiges Metall	502	0	0	16,29
Kaltes Metall	39	18	0	1,29
Ferromangan	3	11	0	0,11
Summe	595	9	0	19,51
Hammerschlag	134	19	2	4,38
Erze der Pottery- Grube	18	0	0	0,58
Gellivare Erze	0	16	0	0,02
Zusammen	153	15	2	4,98
Als Zuschlag un- gelöschter Kalk Anbringen	44	8	0	1,38
Ingots	616	15	0 od r	103,52 ^{0/0}
Abfälle	7	16	0 oder	1,35 ^{0/0}
Summe	624	11	0	104,87 ^{0/0}
				Pro t Ingots Zentner
Schlacke	130	8	0	0,21

Betrachtet man das Problem der Verarbeitung des Hämatiteisens, insbesondere im flüssigen Zustande, so wird man zu der Ansicht gelangen, dass derjenige Prozess die größten Chancen rücksichtlich seiner Verbreitung haben muss, bei welchem die Wegschaffung des Kohlenstoffs am raschesten gelingt. Es muss in dieser Beziehung im Flammofen eine Chargen-Dauer angestrebt werden, die nur unbedeutend von jener des Bessemer-Konverters abweichen würde. Durch entsprechenden Zusatz von Oxyden und durch Erhaltung der Badtemperatur auf der erforderlichen Höhe wird man beim Flammofen trachten müssen, zu dem angedeuteten Ziele zu gelangen. Viele der entstandenen Modifikationen des Martinprozesses, welche denselben Zweck bei Verarbeitung des flüssigen Roheisens in dem stationären Siemens-Martinofen verfolgten, haben bekanntlich Misserfolge zu verzeichnen gehabt.

(Fortsetzung folgt.)

Geologische Skizze des Kladno-Rakonitzer Kohlenbeckens.*)

Zentraldirektor Dr. Weithofer parallelisiert auf Grund seiner mehrjährigen Studien, deren Hauptresultate er schon in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien ¹⁾ veröffentlichte, die Schichten des Kladno-Rakonitzer Kohlenbeckens mit den gleichalterigen des Pilsener Beckens und kommt zu folgender Einteilung:

a) Schichtgruppe der grauen Sandsteine (Kladno-Pilsener Schichten). Es sind größtenteils Sandsteine, die häufig in Konglomerate übergehen; an der Basis haben sie graue bis bläulichgraue Schieferthonbänke mit lokal bis 1 m mächtigem Kohlenflötz.

b) Schichtgruppe der unteren roten Schieferthone (Teinitzler Schichten).

c) Schichtgruppe der dunkelgrauen Schieferthone (Schlaner Schichten). Sie sind in ihrer Mächtigkeit sehr variabel und führen 2 gewöhnlich in der Hangendpartie liegende Flötze.

d) Schichtgruppe der oberen roten Schieferthone (Libner Schichten).

Was das Alter dieses ganzen Komplexes anbelangt, so gehören die oberen roten Schiefer den Cuseler Schichten des Saarbeckens (Perm), die grauen Schiefer mit dem Hangendflötzzug im allgemeinen den oberen Ottweiler Schichten Weiß (Breitenbacher Stufe Gumbels) mit ebenfalls wenigstens einem abbauwürdigen Flötze, und die unteren roten Schiefer den flötzleeren mittleren Ottweiler Schichten Weiß (Potsbergstufe Gumbels) mit den Arkosen führenden Arkosen (Hexensteinarkosen der niederschlesisch-böhmischen Mulde — oberes Carbon) an. Die

unteren Ottweiler Schichten Weiß — Leaiastufe Gumbels mit nur 2—3 schwächeren Flötzen finden im niederschlesisch-böhmischen Becken in den Schwadowitzer Schichten südseitig einen Vertreter mit etwas reichlicherer Kohlenführung, im Innern Böhmens entspricht ihnen zweifelsohne die oberste Partie der grauen Sandsteine, die hier aber nur lokal und ganz untergeordnet hie und da etwas mächtigere, doch stets unbauwürdige Flötze führt.

Wenn man nun auch die übrigen Gebiete von Ablagerungen der jüngeren Steinkohlenzeit der weiteren Umgebung in den Kreis des Vergleiches zieht, so gehören die Carbonen führenden Schichten von Wettin in Sachsen in das gleiche Alter wie die vorher besprochenen, ebenso kann man die Ablagerungen am Südwestrande der böhmischen Masse, z. B. bei Stockheim (Bayern), ferner bei Erbdorf in der Oberpfalz am Fuße des Fichtelgebirges sehr gut in eine Linie mit Kladno stellen. Auch die Rakonitzer Kohle gehört dem jüngsten Carbon an. Betrachten wir schließlich das kleine Kohlenvorkommen von Budweis, so lassen sich auch hier sofort Analogien mit den übrigen bis jetzt besprochenen Gebieten nachweisen.

Aus dieser Gegenüberstellung resultiert, dass wir es in all den vorbezeichneten Gebieten mit einer vollkommen gleichalterigen und parallelen Entwicklung zu tun haben. Eine Periode großen Kohlenreichtums in den tiefsten Partien der grauen Sandsteine (Flötze von Kladno, Pilsen, Schatzlar, Xaveristollen und Zdarek, in der Nähe von Schwadowitz, Saarbrücken; bei Erbdorf flötzleer), die Serie der letzteren, die nur sehr vereinzelt in ihrer Hangendpartie wieder flötzführend wird (Schwadowitzer Schichten, untere Ottweiler Schichten, Grillenberger Schichten flötzfrei), dann wieder eine äußerst sterile Zeit mit vorwiegenden Ablagerungen von Sand, Arkosen und roten Schiefen (untere Gruppe der roten Schiefer-Teinitzler Schichten, mittlere Ottweiler Schichten, Mans-

*) Weithofer K. A.: Geologische Skizze des Kladno-Rakonitzer Kohlenbeckens. Verh. d. k. k. geol. Reichsanstalt, 1902, pag. 399.

¹⁾ Weithofer K. A.: Zur Frage der gegenseitigen Altersverhältnisse der mittel- und nordböhmischen Carbon- und Perm-Ablagerungen. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, math.-nat. Kl., Bd. CVII, pag. 54.

felder Schichten, Hexensteinarkosen, untere rote Schiefer von Erbdorf, untere Abteilung von Budweis).

Nach dieser stellt sich wieder eine Periode lebhafterer Bildung von Flötzen und dunklen Schiefern ein, wenn auch erstere im Verhältnis zu dem Vorkommen in den grauen Sanden nur von untergeordneter Bedeutung sind (Schichtgruppe der grauen Schiefer — Schlaner Schichten mit Hangendflötzzug, Radowentzer Schichten mit schwachen Flötzen, ebenso wie die oberen Ottweiler Schichten, lebhafterer Abbau in den Wettiner Schichten, ferner bei Stockheim und Rossitz, mittlere Abteilung [nach Strasky] bei Budweis, Brandschieferschichten von Erbdorf), worauf endlich das eigentliche Rotliegende mit vorwiegend roten Sandsteinen und Schiefern folgt (Schichtgruppe der oberen roten Schiefer — Libner Schichten Innerböhmens, Braunauer Schichten, obere Abteilung bei

Budweis, Hauptrotliegendes bei Erbdorf, rote Schichten über den Flötzen bei Stockheim und Rossitz, Cuseler Schichten bei Saarbrücken und Wettin).

Ganz neu und überraschend sind die Anschauungen, welche Dr. Weithofer über die Entstehung der einzelnen Gesteinsgruppen gibt. Nach dem plötzlichen petrographischen und paläontologischen Wechsel einerseits, ferner nach gewissen Analogien, die der Verfasser den Beschreibungen der Wüstenbildung Walter's entnimmt, läge ein plötzlicher mehrmaliger Wechsel des Klimas vor, u. zw. dass die Kohlenbildung ihren Ursprung einer feuchten, an Mooren reichen Zeit ihre Entstehung verdankt, gewisse Schichten, namentlich der Sandstein, jedoch eine Bildung einer trockenen Periode, ja sogar eines Wüstenklimas seien.

K. R.

Bergrechtliche Entscheidungen.

Unter einer „genehmigten“ Eisenbahn im Sinne des § 4 der Min.-Vdg. vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25 ist nicht die durch die Konzession oder, wenn es sich um eine vom Staate auszuführende Bahn handelt, durch den Beschluss der kompetenten Organe erlangte Genehmigung des Eisenbahnunternehmens im allgemeinen, sondern das infolge des Baukonsenses tatsächlich zur Ausführung gelangende Eisenbahnprojekt zu verstehen.

(Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 28. November 1902, Z. 10093.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der k. k. Finanz-Prokuratur in Prag namens des Eisenbahnärars gegen die Entscheidungen des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1902, ZZ. 30 184 de 1901 und 1418 de 1902 betreffend die Verleihung von Grubenfeldern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die Erkenntnisse der Berghauptmannschaft Prag auf Zulässigkeit der Verleihung der von der Nordböhmischen Kohlenwerks Gesellschaft in Brüx erbetenen Grubenfelder Guido CXVII bis CXXXII bei Obergeorgen thal bestätigt und die bei den Freifahrungsverhandlungen und in den Rekursen gegen die Verleihungserkenntnisse erhobene Forderung der Staatsbahndirektion in Prag, dass auf diese Grubenfeldverleihungen nur mit ausdrücklichem Ausschlusse jeglicher Entschädigungsansprüche für eventuelle Bergbaubeschränkungen, welche aus dem seinerzeitigen Bestande einer bereits geplanten Schleppbahn zum Schachte Julius V des k. k. Ärars erwachsen könnten, erkannt und diese Bedingung in die Verleihungsurkunde aufgenommen werde, abgewiesen.

Die Entscheidung des Ackerbauministeriums wird nunmehr wegen Ablehnung dieser Forderung angefochten, indem sich die Beschwerde darauf beruft, dass die fragliche Schleppbahn vom Eisenbahnministerium bereits prinzipiell genehmigt worden sei und daher die Priorität

vor der Verleihung der erwähnten Grubenfelder im Sinne der §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25 besitze.

Gemäß § 4 der zitierten Verordnung hat die Berghauptmannschaft, wenn die Verleihung eines Grubenfeldes angesucht wird, welches sich über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, sorgfältig zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die projektierte oder bestehende Eisenbahn die angesuchte Bergwerksverleihung erteilt werden könne und gemäß § 5 sind die Bedingungen, unter welchen die Grubenfeldverleihung mit Rücksicht auf eine Eisenbahn als zulässig erklärt wurde, nach erlangter Rechtskraft in die auszufertigende Verleihungsurkunde aufzunehmen und steht dem Bergbauunternehmer wegen etwaiger Beschränkung des Bergbaues kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zu.

Im Gegensatze zu diesen Bestimmungen ordnen die §§ 6 und 7 derselben Verordnung an, dass im Falle, als eine projektierte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden soll, von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Oberbergbehörde zu entscheiden ist, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe (§ 6) und dass dem Bergbauunternehmer, wenn sich derselbe infolge der gemäß § 6 gefällten Entscheidung eine Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen muss, der Eisenbahnunternehmer angemessene Entschädigung dafür zu leisten hat und die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu erteilen ist. Diesen Bestimmungen liegt das Prinzip zugrunde, dass in dem Falle, als der Bergbauunternehmung die Priorität vor der Eisenbahn zukommt, die erstere für die ihr zu Gunsten der Eisenbahn auferlegten Bergbaubetriebsbeschränkungen einen Entschädigungsanspruch hat, während in dem Falle, wenn